

ABDRUCK

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Stadtratsfraktion Grünes Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Krüger**

Untere Sandstr. 34
96049 Bamberg
Telefon (0951) 87-1685
Telefax (0951) 87-1914
michael.krueger@
stadt.bamberg.de
oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

10.08.2022/St-kü

Sachstandsbericht zur Neuregelung für Photovoltaik/Solar im Denkmalbereich

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 25.07.2022 (Nr. 2022-136)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Ihren drei Sachstandsfragen folgende Antworten:

Zu 1.:

Das Handeln der Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Im Denkmalbereich wird das Handeln im Wesentlichen durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Aufgrund von reinen Pressemitteilungen über Kabinettsberatungen darf die Verwaltung ihr Handeln nicht ändern. Folglich wird die Stadtverwaltung abwarten müssen, bis der Freistaat Bayern den Kabinettsbeschluss in entsprechende Rechtsnormen wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, etc. konkret und verbindlich anwendbar umsetzt.

Gegenwärtig gilt: Jeder Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis wird als Einzelfall individuell geprüft, eine generelle Ablehnung durch die Untere Denkmalschutzbehörde in der Stadt Bamberg findet nicht statt. Maßstab der Beurteilung sind hierbei das Objekt selbst, die örtliche Situation und die Gegebenheiten des näheren Umfeldes.

Der Beurteilungsspielraum ist durch das BayDSchG vorgegeben. Nach Art. 6 Abs. 2 u. 3 BayDSchG kann eine Erlaubnis nur versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen und/oder soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde.

Der Möglichkeit der Einsehbarkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Beim Vorliegen einer der in Art. 6 Abs. 2 u. 3 BayDSchG genannten Versagungsgründe wird regelmäßig vor einer ablehnenden Beurteilung durch die Fachbehörde im Wege der Beratung nach alternativen Lösungen im Einvernehmen mit dem Bauwerber gesucht, sofern Flexibilität bei Gestaltung oder Standortwahl besteht.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird aber im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Beurteilungsmaßstab bereits aktuell weniger streng angesetzt.

Zu 2.:

Im praktischen Vollzug des Denkmalschutzgesetzes werden als einsehbar regelmäßig Bereiche angesehen, die von Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wahrgenommen werden können. Solche allgemein-öffentlich zugängliche Orte mit Blick auf das Stadtdenkmal bzw. Einzelbaudenkmäler können beispielsweise sein: Öffentlicher Straßenbereich oder Grünflächen, der Rosengarten der Residenz am Domberg, der Michelsberger Terrassengarten, Biergärten.

Zu 3.:

Der Begriff „mit dem Erscheinungsbild (...) vereinbar“ ist Gegenstand des zitierten Kabinettsbeschlusses, eine Definition obliegt daher der Bayerischen Staatsregierung bzw. dem Bayerischen Landtag. Die Stadt Bamberg muss bei ihrer Beurteilung aber die Begriffe des BayDSchG heranziehen. Hiernach muss im Falle einer Versagung eine „Beeinträchtigung“ i. S. des Gesetzes (siehe Ziff. 1) vorliegen.

Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung i. S. des Gesetzes vorliegt, beurteilt sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die reine „Einsehbarkeit“ ist im Falle einer Versagung nicht das alleinige Beurteilungskriterium, erforderlich und entscheidend ist das gleichzeitige Vorliegen einer „Beeinträchtigung“ i. S. des Gesetzes. Nicht bei jeder einsehbaren PV-Anlage liegt auch automatisch eine Beeinträchtigung vor.

Im konkreten Fall „Keßlerstraße 14“ wurde die ohne denkmalrechtliche Erlaubnis errichtete PV-Anlage erstmalig im Jahre 2008 aktenkundig. Sofern die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen kann die PV-Anlage auf dem Anwesen Keßlerstraße 14 auf Vereinbarkeit mit den denkmalrechtlichen Vorschriften neu geprüft werden. Aus diesem Grund wurde die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Frist zur Beseitigung der Anlage um ein weiteres Jahr verlängert.

Ich gehe davon aus, dass hiermit Ihr Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt ist. Vor Änderung der Rechtslage ist eine Berichterstattung in einem Stadtratsgremium nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

**Andreas Starke
Oberbürgermeister**